

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 31. Dezember 2019

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 die Besonderen Anlagebedingungen für das von ihr verwaltete OGAW-Sondervermögen „**Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL177).

Zunächst wird für das Sondervermögen der Abschluss von Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte ausgeschlossen. Des Weiteren wird klargestellt, dass für die Sondervermögen keine Anteilklassen gebildet werden. Ferner steht der Rücknahmeabschlag künftig nicht wie bisher dem Sondervermögen, sondern der Gesellschaft zu.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Wortlauts der Kostenregelungen an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ vom 20. Juni 2018. Im Zuge dessen wird die Vergütung für die Verwahrstelle, die bisher nicht in die Gesamtkostenquote einbezogen wurde, zukünftig in die Gesamtkostenquote mit eingerechnet. Allein hierdurch ändert sich die maximale Gesamtkostenquote von derzeit jährlich bis zu 0,25 % des Wertes des Sondervermögens auf nunmehr bis zu 0,2738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle künftig berechtigt, für ihre Tätigkeit jährlich nur noch eine Vergütung von mindestens 9.600,-- Euro dem Sondervermögen zu entnehmen. Bisher konnte sie einen Betrag von mindestens 11.424,-- Euro inklusive Umsatzsteuer verlangen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Schließlich wird neben redaktionellen Anpassungen der möglich Ausschüttungszeitraum von drei auf vier Monate verlängert.

Die BAB werden geändert und erhalten künftig folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany UCITS ETF, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) gelten.

(...)

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
- d) Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
- e) Derivate gemäß § 9 AAB,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

2. Abweichend von § 13 AAB dürfen Wertpapier-Darlehen für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.

3. Abweichend von § 14 AAB dürfen Pensionsgeschäfte für das Sondervermögen nicht abgeschlossen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf unter Beachtung des § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

2. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 4 und § 8 AAB angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenständen gemäß § 1 investieren. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden; Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann u.a. nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht erfolgen.

(...)

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 AAB werden nicht gebildet.

(...)

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen. Die Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt und kann somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,2738 % durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

1. (...)

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

2. (...)

n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Steuern belastet (Transaktionskosten).

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

(...)

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

(...)

4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. März und endet am 28./29. Februar des Folgejahres.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 31. Dezember 2019 stehen aktualisierte Verkaufsunterlagen des OGAW-Sondervermögens zur Verfügung, die kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main oder unter www.deka-etf.de erhältlich sein werden.

Frankfurt am Main, im September 2019

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung